

"Kind als Schadensfall": Plädoyer für einen Ausweg



Geschäftsführer des katholischen "Imabe"-Instituts Prat: Selbstbestimmungsrecht der Frau in den Mittelpunkt stellen - Zivilrechtsexperte Reischauer warnt vor "Druck zur Abtreibung"

18.01.2011

Wien (KAP) Mit dem Vorschlag, in der aktuellen verfahrenen "Kind als Schadensfall"-Diskussion das Selbstbestimmungsrecht der Frau in den Mittelpunkt zu stellen, lässt der Geschäftsführer des Wiener katholischen "Instituts für medizinische Anthropologie und Bioethik" (Imabe), Enrique Prat, aufhorchen. Der vorliegende Entwurf des Justizministeriums sei zwar vom Gedanken der Nichtdiskriminierung Behinderter geprägt und hätte damit Urteilen, "die die Abtreibung auf Grund eugenischer Indikation begünstigen, einen Riegel vorgeschoben", der Debattenverlauf zeige jedoch, dass ein Konsens in dieser Frage, "in der es letztlich um das Lebensrecht des Ungeborenen geht", derzeit nicht möglich sei. Nun bestehe die Gefahr, dass die geplante gesetzlichen Neuregelung in Sachen "Kind als Schadensfall" scheitert, so Prat im aktuellen "Imabe"-Newsletter.

Einen Ausweg gebe es nur, wenn man das Selbstbestimmungsrecht der Frau in den Mittelpunkt stelle: So stehe eine Frau, die an eine Abtreibung denke, vor einer schwierigen Entscheidung: Sie befinde sich zumeist subjektiv in einer Notsituation, so Prat. Man könne davon ausgehen, dass eine Abtreibung prinzipiell nicht eine Lösung erster Wahl ist, sondern nur eine Lösung zweiter Wahl, auf die zurückgegriffen wird, wenn sonst nichts mehr hilft.

Es wäre daher im Sinn einer Unterstützung der Selbstbestimmung der Frau, Leistungen anzubieten, die ihr eine Lösung zweiter Wahl ersparen. Prat: "Wer die Autonomie der Frau ernst nimmt, sollte alles unternehmen, Elemente der Fremdbestimmung - wie Druck von außen, finanzielle Notlage, Alleingelassenwerden - zu eliminieren, damit Frauen nicht zur Lösung zweiter Wahl greifen müssen". Dafür habe im Übrigen auch der frühere Bundeskanzler Bruno Kreisky plädiert, an den jetzt allorten erinnert wird.

Rohrer: Rechtsprechung kommt an ihre Grenzen

Prat begrüßte grundsätzlich den von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner vorgelegten Entwurf zur Gesetzesänderung im Schadenersatzrecht. Auch der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes (OGH), Ronald Rohrer, habe mittlerweile die von Bandion-Ortner aufgezeigte "unklare Rechtslage" bestätigt. Laut Rohrer sei die Rechtsprechung in der Frage "Kind als Schadensfall" an ihre Grenzen gestoßen. Allerdings gebe es unterschiedliche Auffassungen. Die Justizministerin strebe mit Unterstützung der Ärztekammer und der Behindertenverbände eine Klarstellung an, dass die Geburt eines wenn auch behinderten Kindes niemals Schadenersatzansprüche herbeiführen kann, "außer der Arzt verursacht die Behinderung". Bei Schadenersatzregelungen müsse zwischen ärztlichen Kunstfehlern und "schicksalhaften Behinderungen" unterschieden werden.

Dagegen schlägt OGH-Vizepräsident Rohrer vor, dass nicht nur bei der ungewollten Geburt eines behinderten Kindes, sondern auch für die "ungewollte Geburt eines gesunden Kindes" - etwa nach einer fehlerhaften Sterilisation - Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Offenbar wolle er so dem Vorwurf der Diskriminierung von Behinderten entgegenwirken.

Die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt lehne die Novelle mehrheitlich aus "verfassungsrechtlichen, ethischen und rechtspolitischen Gründen ab", da Ärzte nicht aus der Haftungspflicht im Fall einer nicht diagnostizierten Behinderung ungeborener Kinder genommen werden sollen - und argumentiere damit auf der Linie des Vorstands der Universitätsklinik für Frauenheilkunde der Medizinischen Universität Wien, Prof. Peter Husslein.

Prat erinnerte schließlich daran, dass Husslein in der ORF-Sendung "Im Zentrum" behauptet hatte, Ärzte würden nur dann gut arbeiten, wenn sie den Druck möglicher Klagen spüren: "Das beste Instrument zur Qualitätssicherung ist die Haftung". Diese Feststellung habe aber heftige Kritik auch der Ärztekammer ausgelöst.

Zivilrechtsexperte warnt vor "Druck zur Abtreibung"

Der Linzer Zivilrechtsexperte Rudolf Reischauer hat den vorliegenden Gesetzesentwurf des Justizministeriums zur "Kind als Schadensfall"-Thematik verteidigt und dafür plädiert, dass die Frage der Unterhaltskosten für ein behindertes Kind über das Sozialrecht gelöst werden soll. In einem Beitrag für das Rechtspanorama der "Presse" am Montag warnte Reischauer davor, aus mangelnder ärztlicher Sorgfalt bei Pränataldiagnosen Schadenersatzansprüche abzuleiten.

Reischauer widersprach auch der Auffassung, wonach sich bei fehlerhafter Pränataldiagnostik schon aus den allgemeingültigen Prinzipien des Schadenersatzrechts ein Ersatzanspruch ergebe und hielt fest: Das ist "unrichtig".

Auch halte der Vergleich zwischen der Schädigung eines Patienten durch einen Behandlungsfehler und der Nichtabtreibung eines Kindes infolge fehlerhafter Pränataldiagnose schon auf Sachverhaltsebene nicht stand, betonte der emeritierte Zivilrechtsprofessor mit Blick auf die aktuelle Debatte und stellte klar: "Im einen Fall führt der Behandlungsfehler zur Gesundheitsbeeinträchtigung oder gar zur Tötung des Patienten, im anderen zur Geburt eines Menschen. Dies sei ganz wertneutral festgestellt. Die sorgfaltswidrige Gesundheitsbeeinträchtigung oder Tötung sind unbestritten Delikte."

Der Umstand, "dass die Sachverhalte der Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar Tötung infolge eines Behandlungsfehlers völlig anders geartet sind als die der Unterlassung einer Abtreibung infolge einer pränatalen Fehldiagnose - und dies nach Rang und Wert der Güter offenkundig ist -, kann den Gesetzgeber dennoch nicht daran hindern, in beiden Fällen Schadenersatz zu gewähren", räumte Reischauer ein.

In einer vom Positivismus getragenen Rechtsordnung sei im Rahmen der Verfassung ein weiter Spielraum gegeben, dennoch blieben Bedenken bestehen. Die Lösung für die anstehenden Fragen seien letztlich rechtspolitischer Natur und werde nach den jeweiligen Wertvorstellungen des Betrachters verschieden ausfallen: "Hier heißt es, Farbe zu bekennen", meinte Reischauer.

Deutlich warnte der Jurist vor einer übertriebenen Sorgfaltspflicht der Ärzte bei der Pränataldiagnose. Es liege auf der Hand und entspreche der Empirie, dass das Haftungsrisiko des Gynäkologen "in der Praxis zu einer Übersteigerung bei der ärztlichen Aufklärung und zu einem unmittelbaren oder mittelbaren 'Abtreibungsdruck' und zur sogenannten 'Defensivmedizin' führt", gab Reischauer zu bedenken.